Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1981 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1981 | Nr. 4 |
|----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 9. 2, 81 | Verordnung über die Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften mit Urkundsbeamten und über die Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle | 41 |
| 5. 2. 81 | Dritte Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen | 42 |
| 9. 2. 81 | Verordnung über die Besetzung der Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte mit Urkundsbeamten und über die Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle | 43 |
| 2. 2. 81 | Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit | 44 |

Verordnung

über die Besetzung der Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften mit Urkundsbeamten und über die Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*)

Vom 9. Februar 1981

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 1. Februar 1981 (GVBl. I S. 31) wird verordnet:

§ 1

Der Behördenleiter ist zuständig,

die in § 153 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 3
 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) bezeichneten Beamten mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen,

§ 2

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesene Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

^{2.} die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstandes eines Bediensteten nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festzustellen und den Bediensteten mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen. Kann die Betrauung eine höhere Eingruppierung eines Angestellten zur Folge haben, entscheidet der Behördenleiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dem Generalstaatsanwalt.

^{*)} GVB1. II 20-15

- des Rechtsanwalts nach § 36 a Abs. 2, § 97 Abs. 4, § 98 Abs. 1, § 102, § 105 Abs. 3, § 107 Abs. 2, § 112 Abs. 4 und § 127, § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689),
- des Patentanwalts nach § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patent-

anwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), in Verbindung mit § 127, § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

bleibt den Beamten vorbehalten, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1981

Der Hessische Minister der Justiz Dr. Günther

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen*)

Vom 5. Februar 1981

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBI. I S. 380), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1979 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch die Worte "Staatlichen Schulamt" ersetzt.
- In § 7 Satz 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch die Worte "Staatlichen Schulämter" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 5, Februar 1981

Der Hessische Kultusminister Krollmann

Verordnung über die Besetzung der Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte mit Urkundsbeamten und über die Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*)

Vom 9. Februar 1981

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 1. Februar 1981 (GVBl. I S. 31) wird verordnet:

§ 1

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts ist zuständig,

- die in § 153 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 3
 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) bezeichneten Beamten mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen,
- 2. die Gleichwertigkeit des Wissens- und Leistungsstandes eines Bediensteten nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festzustellen und den Bediensteten mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen.

§ 2

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesene Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach § 127 und § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBI. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1503), bleibt den Beamten vorbehalten, die die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.

8 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1981

Der Hessische Sozialminister Clauss Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident -Staatskanzlei - Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonfo: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Ember & Co. RG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet —,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit*)

Vom 2. Februar 1981

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten wird dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen.

§ 2

Die Befugnis, Gerichtskosten ganz oder teilweise zu erlassen, zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, wird dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen, soweit der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag sechshundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

δ 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1981

Der Hessische Sozialminister Clauss